

Kurztitel

Reservenmeldungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 970/1994 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 395/1998

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.07.1999

Außerkrafttretensdatum

31.12.2007

Text

§ 1. (1) Die Kreditinstitute und Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute haben dem Bundesminister für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank ihre stillen Reserven zum Stichtag der zuletzt erstellten Bilanz in der Gliederung der Anlage (Anm.: Anlage nicht darstellbar) zu dieser Verordnung innerhalb von sechs Monaten zu melden. Die Meldung an die Oesterreichische Nationalbank hat mittels elektronischer Datenträger zu erfolgen.

(2) Die Bankprüfer haben diese Meldungen stichprobenweise zu überprüfen und das Ergebnis dieser Überprüfung in der Position IV der Anlage (Anm.: Anlage nicht darstellbar) zu dieser Verordnung anzuführen.